

Finanz- und Beitragsordnung

der

Partei der Vernunft

Stand: 17.06.2012

Erster Abschnitt: Finanz- und Haushaltsplanung

Zweiter Abschnitt: Finanzmittel und Ausgaben

Dritter Abschnitt: Beitragsordnung

Vierter Abschnitt: Buchführung, Rechnungswesen, Finanzausgleich

Fünfter Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen, Rechtsnatur

Finanz- und Beitragsordnung

Erster Abschnitt: Finanz- und Haushaltsplanung

§ 1 – Finanzplanung

(1) Die Bundespartei und die Landesverbände sind verpflichtet, ab dem Geschäftsjahr 2014 Finanzpläne für einen Zeitraum von zwei Jahren und ab dem Geschäftsjahr 2015 für den Zeitraum von 4 Jahren aufzustellen. Den Gliederungen wird dieses empfohlen. Aus den Finanzplänen müssen sich der vorausgeschätzte jährliche Finanzbedarf und der jeweilige Deckungsvorschlag ergeben. Die Finanzpläne sind jährlich fortzuschreiben.

(2) Die Finanzpläne werden von den Vorstandsmitgliedern für Finanzen entworfen und von den Vorständen beschlossen.

(3) Der Bundesvorstand für Finanzen kann zur Abstimmung der Finanzpläne die Landesvorstände für Finanzen zu einer Konferenz einberufen. Vorsitzender dieser Konferenz ist der Bundesvorstand für Finanzen.

§ 2 - Haushalts- und Finanzkommission

(1) Der Bundesvorstand wählt für die Dauer seiner Amtszeit eine Haushalts- und Finanzkommission. Sie besteht aus mindestens fünf und höchstens elf Mitgliedern. Der Vorstand für Finanzen ist Mitglied kraft Amtes und zugleich Vorsitzender dieser Kommission.

(2) Den Gliederungen wird eine analoge Einrichtung empfohlen.

(3) Ziffer (1) und (2) können auf Beschluss des Bundesvorstands bis Ende 2013 ausgesetzt werden.

§ 3 – Haushaltsplanung

(1) Die Bundespartei und die Landesverbände sind verpflichtet, vor Beginn eines Rechnungsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen. Dieses erfolgt erstmals für das Geschäftsjahr 2014.

(2) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Haushaltspläne werden von den Vorstandsmitgliedern für Finanzen entworfen und spätestens zwei Monate vor Beginn eines Rechnungsjahres den Vorständen vorgelegt. Die Entscheidung und Verantwortung über die Haushaltspläne obliegt den Vorständen.

(4) Der Haushaltsplan der Bundespartei bedarf, bevor er dem Bundesvorstand vorgelegt wird, der Zustimmung der Haushalts- und Finanzkommission, sofern diese gewählt ist (siehe §2 Ziffer 3)).

Zweiter Abschnitt: Finanzmittel und Ausgaben

§ 4 – Grundsätze

(1) Die Bundespartei und ihre nachgeordneten Gliederungen bringen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Finanzmittel ausschließlich durch die im Parteiengesetz definierten Einnahmearten auf.

(2) Die der Partei zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke entsprechend den im Parteiengesetz definierten Ausgabenarten verwendet werden.

§ 5 - Zuwendungen von Mitgliedern und Mandatsträgern

(1) Zuwendungen von Mitgliedern sind Mitgliedsbeiträge, Mandatsträgerbeiträge und Spenden.

(2) Mitgliedsbeiträge sind regelmäßige, von Mitgliedern nach satzungsrechtlichen Vorschriften periodisch entrichtete Geldleistungen.

(3) Mandatsträgerbeiträge sind Geldzuwendungen, die ein Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) über seinen Mitgliedsbeitrag hinaus regelmäßig leistet. Sie sind als solche gesondert zu erfassen.

(4) Spenden sind alle anderen Zuwendungen von Mitgliedern. Dazu gehören Sonderleistungen von Mitgliedern, Aufnahmegebühren, Sammlungen, Sachspenden und Spenden durch Verzicht auf Erstattungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

§ 6 - Zuwendungen von Nichtmitgliedern

(1) Zuwendungen von Nichtmitgliedern an die Bundespartei oder an eine nachgeordnete Gliederung sind Spenden.

(2) Spenden können als Geldspenden, als Sachspenden oder durch Verzicht auf die Erfüllung einer vertraglichen Forderung geleistet werden.

(3) Mitglieder, die Spenden an die Partei angenommen haben, sind gesetzlich verpflichtet, diese unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten satzungsgemäß bestimmtes Vorstandsmitglied oder an einen hauptamtlichen Mitarbeiter der für das Mitglied zuständigen Gliederung oder des Landes- oder des Bundesvorstandes weiterzugeben. Für Finanzangelegenheiten zuständig sind neben dem Vorstand für Finanzen, der Vorstandsvorsitzende und dessen Stellvertreter.

(4) Eine Spende, die mehreren Gliederungen anteilig zufließen soll, kann in einer Summe entgegengenommen und dem Spenderwunsch entsprechend verteilt werden.

§ 7 - Unzulässige Spenden

Spenden, die nach § 25 Abs. (2) PartG unzulässig sind, sind unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückzugeben oder unter Darlegung des Spendenvorgangs zwecks Prüfung und weiterer Veranlassung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften an den Bundesverband weiterzuleiten.

§ 8 – Beiträge

(1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig.

(2) Für die Mitgliedsbeiträge gilt folgende Staffelung:

Die Betragsstufen lauten (monatlicher Beitrag):

A 5,00 EURO (Mindestbeitrag)

B 10,00 EURO

C 15,00 EURO

E 30,00 EURO

F 40,00 EURO

G 50,00 EURO

D 20,00 EURO

H 100,00 EURO

Für Gliederungen mit Beitragshoheit dürfen höhere Mindestbeiträge festlegen, jedoch darf der Mindestbeitrag nicht unterschritten werden.

(3) Der zuständige Vorstand für Finanzen, der die Beitragshoheit ausübt, ist berechtigt, einvernehmlich mit dem Mitglied den Mitgliedsbeitrag

- für Rentner,
- für Haushaltsangehörige eines Mitglieds ohne eigenes Einkommen,
- für in Ausbildung befindliche Mitglieder,
- für Wehr- oder Ersatzdienstleistende,
- sowie in Fällen besonderer finanzieller Härte,

abweichend von der Regelung des Absatzes 2 festzusetzen. Dies gilt bei entsprechendem Nachweis auch für Mindestbeiträge von Mitgliedschaftsbewerbern.

Der Beitrag für Schüler, Studenten und Arbeitssuchende beträgt derzeit € 12,-- jährlich.

(4) Der zuständige Vorstand für Finanzen ist verpflichtet, die abweichende Festsetzung nach Ablauf eines Jahres zu überprüfen. Auf Antrag des Vorstands Finanzen kann der Vorstand eine Fortsetzung beschließen.

§ 9 - Entrichtung der Beiträge

(1) Mitgliedsbeiträge werden periodisch im Voraus per Lastschrift eingezogen. Für Auslandsgliederungen kann der Bundesvorstand für Finanzen gesonderte Regelungen festlegen.

(2) Bei der Zahlung ist der Zeitraum, für den der Beitrag entrichtet wird, anzugeben.

(3) Die Aufrechnung von Mitgliedsbeiträgen mit Forderungen an die Bundespartei oder an eine Gliederung ist nicht statthaft.

§ 10 - Anspruch auf Mitgliedsbeiträge

(1) Die Beitragshoheit hat der Bundesverband. Das aus der Beitragshoheit abgeleitete Recht der Beitragserhebung hat der Bundesverband auf eine zentrale Stelle übertragen.

(2) Über- oder untergeordnete Gliederungen des Verbandes der die Beitragshoheit hat, haben Anspruch auf eine nach Mitgliederzahl zu ermittelnde Umlage.

(3) Kommt der Bundesverband seinen Umlagepflichten nicht nach, ist der zuständige Landesvorstand verpflichtet, zur Sicherung der Umlageleistungen dem Bundesverband das Recht der Beitragserhebung für dessen Mitglieder zu entziehen und dieses mit den damit verbundenen Abführungspflichten widerruflich auf sich zu übertragen und die Beitragserhebung selbst auszuüben. Andere satzungsmäßige und wahlgesetzliche Rechte und Pflichten des Bundesverbandes und die Rechte und Pflichten der säumigen Gliederung und der dort geführten Mitglieder bleiben durch den Verlust des Beitragserhebungsrechts unberührt.

(4) Der Vorstand des Beitrag erhebenden Verbandes entscheidet über die Abführung der Mitgliederumlage an seine Gliederungen.

Diese werden vierteljährlich über den durchschnittlichen Monatsbeitrag *) der Gesamtpartei informiert. Es gelten folgende Quoten:

Bis 20 Mitglieder	70,00 €	
Bis 35 Mitglieder	100,00 €	
Bis 50 Mitglieder	120,00 €	
Ab 51 Mitglieder je Mitglied	40% *)	*) vom durchschnittlichen
Ab 101 Mitglieder je Mitglied	42% *)	monatlichen Beitrag
Ab 251 Mitglieder je Mitglied	44% *)	der Gesamtpartei

Ab 501 Mitglieder je Mitglied	46% *)
Ab 751 Mitglieder je Mitglied	48% *)
Ab 1001 Mitglieder je Mitglied	50% *)
Ab 1501 Mitglieder	60% *)

(4) Der Vorstand ist verpflichtet, die Leistungen zu überwachen und bei Säumigkeit durch geeignete Maßnahmen einschließlich der Empfehlung, die Entlastung zu versagen, auf die Erfüllung der Abführungspflicht hinzuwirken.

(5) Für besondere Ausgaben der Bundespartei, die erforderlich sind, um den Bestand der Partei zu gewährleisten (Kosten einer Klage oder Klageabweisung der Bundespartei oder einer Gliederung, Kostenbeteiligung am Bundeswahlkampf oder Unterstützung kleinerer Landesverbände im Wahlkampf) kann der Bundesverband von den Gliederungen Sonderumlagen einfordern. Die Umlage wird begrenzt auf 20 % der Jahresmitgliedseinnahmen der Gliederungen.

§ 11 - Verletzung der Beitragspflicht

(1) Mitglieder, die mit der Entrichtung ihres Beitrages mehr als einen Monat in Verzug sind, sind schriftlich zu mahnen. Bleibt die Mahnung erfolglos, ist sie nach einem weiteren Monat zu wiederholen.

(2) Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung liegt vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung sechs Wochen nach der zweiten Mahnung mit einem Beitrag rückständig ist, der den anteiligen Mindestjahresbeitrag überschreitet. Hat er den Jahresmindestbeitrag (Stufe A) für das Kalenderjahr entrichtet, entfallen weitere Mahnungen.

(3) Eine schuldhaft unterlassene Beitragszahlung ist ein erheblicher Verstoß gegen die Satzung bzw. gegen Grundsätze und Ordnung der Partei. Das Mitglied muss nach der Bundessatzung von der Partei ausgeschlossen werden.

§ 12 – Mandatsträgerbeiträge

(1) Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) sollen außer ihrem Mitgliedsbeitrag zusätzlich einen regelmäßigen Mandatsträgerbeitrag entrichten.

(2) Höhe und Einzelheiten der Entrichtung sollen die zuständigen Vorsitzenden für Finanzen mit den Mandatsträgern bei Beginn der Amtsperiode für deren Dauer vereinbaren.

§ 13 - Finanz- und Beitragsordnungen der Gliederungen

Die Gliederungen geben sich durch ihre Parteitage eigene Finanz- und Beitragsordnungen. Sie müssen mit den grundsätzlichen Bestimmungen dieser Ordnung übereinstimmen und können auf sie verweisen. Im Rahmen der Ordnungen der Landesverbände können nachgeordnete Gliederungen durch Hauptversammlungen eigene Regelungen treffen, die mit dieser Ordnung und der Ordnung der übergeordneten Gliederung übereinstimmen müssen.

Vierter Abschnitt: Buchführung/Rechnungswesen/Finanzausgleich

§ 14 - Pflicht zur Buchführung und zur Rechenschaftslegung

(1) Die Bundespartei, die Landesverbände und die nachgeordneten Sektionen haben unter der Verantwortung der Vorstände Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und unter Beachtung der verbindlichen Richtlinien nach Abs. 2 zu führen und jährlich den Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des Fünften Abschnittes des Parteiengesetzes aufzustellen.

(2) Der Bundesvorstand für Finanzen ist berechtigt und verpflichtet, zur einheitlichen Gestaltung des Rechnungswesens im Sinne des Parteiengesetzes Anweisungen zu erlassen und verbindliche Richtlinien herauszugeben.

(3) Um die nach § 24 Abs. 1 Satz 4 des Parteiengesetzes vorgeschriebene namentliche lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen jährlich erstellen zu können, werden alle den Sektionen eines Landesverbandes dem Landesverband zufließenden Zuwendungen (Beiträge und Spenden) auf nach Gliederungen geordneten Personenkonten zentral durch den Bundesverband erfasst.

(4) Die Erfassung ist keine Vereinnahmung. Das Verfügungsrecht verbleibt uneingeschränkt bei der begünstigten Gliederung. Die Zuwendung wird dort als Einnahme gebucht.

§ 15 - Quittungen über Zuwendungen

Spendenquittungen werden sowohl vom Bundesverband als auch von den Landesverbänden nach Spendeneingang ausgestellt. Es ist ein vom Bundesvorstandsmitglied (Finanzen) freigegebener Vordruck zu verwenden.

§ 16 - Finanzausgleich nach § 22 Parteiengesetz

(1) Die Festlegung des gesetzlich vorgeschriebenen angemessenen Finanzausgleichs zwischen der Bundespartei, den Landesverbänden wird von der Konferenz des Bundes- und der Landesvorsitzenden für Finanzen vorgenommen. Bis zu deren Konstituierung erfolgt die Festlegung durch den Bundesvorstand für Finanzen.

(2) Vorsitzender der Konferenz ist der Bundesvorsitzende für Finanzen.

(3) Die Konferenz wird vom Bundesvorstand für Finanzen nach Bedarf oder auf Verlangen der Vorstände von drei Landesverbänden binnen einer Frist von vier Wochen einberufen.

(4) Beschlüsse der Konferenz werden im Einvernehmen zwischen dem Bundesvorsitzenden für Finanzen und einer Zweidrittel-Mehrheit der Landesvorsitzende für Finanzen gefasst.

(5) Der Bundesvorsitzende für Finanzen und die Landesvorsitzenden für Finanzen können im Falle ihrer Verhinderung einen stimmberechtigten Vertreter für die Konferenz benennen.

§ 17 – Prüfungswesen

(1) Der Bundesverband, der Landesverband und die nachgeordneten Gliederungen sind verpflichtet, die Buchführung, die Kasse und das Rechnungswesen durch satzungsgemäß bestellte Rechnungsprüfer entsprechend § 9 Abs. 5 des Parteiengesetzes prüfen zu lassen.

(2) Zum Rechnungsprüfer kann nur bestellt werden, wer Mitglied der Partei ist. Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand des Verbandes, den zu prüfen sie bestellt worden sind, nicht angehören und dürfen in keinem Dienstverhältnis zu dem zu prüfenden Verband oder zu einer diesem nachgeordneten Gliederung stehen.

(3) Der Bundesverband und die Landesverbände bestellen Wirtschaftsprüfer zur Prüfung ihrer Rechenschaftsberichte gem. §§ 23 Abs. 2 Satz 1, und 29 bis 31 des Parteiengesetzes. Die geprüften Rechenschaftsberichte über die Herkunft und Verwendung der Mittel sind gem. § 6 Abs. 2 Nr. 12 i. V. m. § 23 des Parteiengesetzes an den Präsidenten des Deutschen Bundestages bis zum 30. September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres abzugeben. Bis auf weiteres obliegt die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers dem Bundesvorstand für Finanzen.

(4) Der Bundesvorstand, vertreten durch den Bundesvorsitzenden für Finanzen, kann durch beauftragte Revisoren jederzeit ohne Angabe von Gründen die Buchführung und das Rechnungswesen jeder Gliederung prüfen.

(5) Alle im Prüfungswesen tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Fünfter Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen/Rechtsnatur

§ 18 - Rechte der Vorstandsmitglieder für Finanzen

(1) Der Vorstand für Finanzen vertritt seinen Verband innerparteilich und nach außen in allen wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten.

(2) Der Vorstand für Finanzen ist berechtigt, außerplanmäßigen Ausgaben oder solchen, die nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind, zu widersprechen. Der Widerspruch bewirkt, dass die vorgesehene Ausgabe nicht getätigt werden darf, es sei denn, der zur Entscheidung befugte Vorstand lehnt mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten den Widerspruch ab und stellt den Vorsitzenden für Finanzen von der Verantwortung für diese Ausgabe frei.

§ 19 – Schadensersatz

Erfüllen ein Landesverband oder eine Sektion die Vorschriften des Parteiengesetzes oder dieser Ordnung nicht, so haben sie den der Bundespartei und/oder anderen Gliederungen entstehenden Schaden auszugleichen. Die persönliche Haftung der für die Schadensverursachung verantwortlichen Vorstandsmitglieder aus schuldhafter Amtspflichtverletzung und die Möglichkeit, gegen diese Ordnungsmaßnahmen nach § 6 der Bundessatzung einzuleiten, bleiben unberührt.

§ 20 – Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung von Zuwendungen an die Partei oder an eine ihrer Gliederungen mit Forderungen an die Partei oder an eine ihrer Gliederungen ist, aus welchen Rechtsgründen auch immer, nicht statthaft.

§ 21 – Rechtsnatur

Diese Finanz- und Beitragsordnung ist Bestandteil der Bundessatzung. Sie ist verbindliches, unmittelbar wirkendes Satzungsrecht für den Bundesverband und die nachgeordneten Gliederungen und geht allen Finanz- und Beitragsordnungen der Gliederungen vor.

§ 22 – Inkrafttreten

Die beschlossene Fassung der Finanz- und Beitragsordnung tritt mit der Verabschiedung am 17.06.2012 in Kraft.